

erse über die
ischer Normen
erse über die
ischer Normen

Eva Buddeberg, Achim Vesper (Hg.)

MORAL UND SANKTION

Eine Kontroverse über die Autorität moralischer Normen

erse über die
ischer Normen
erse über die
ischer Normen
erse über die
ischer Normen
erse über die

NORMATIVE ORDERS

campus

Inhalt

I. Einleitung

Beruh Moral auf Sanktion? Eine Problemübersicht <i>Eva Buddeberg und Achim Vesper</i>	9
--	---

II. Grundlagen moralischer Normativität

Vom moralischen Sollen <i>Ursula Wolf</i>	35
--	----

III. Sanktionen im moralischen Kontraktualismus

Notwendigkeit und Nötigung: Konzeptionelle und moralpsychologische Gründe für eine hybride Theorie des moralischen Sollens <i>Michael von Grundherr</i>	53
---	----

»Might makes right« – Peter Stemmers sanktionistische Theorie moralischer Normativität und die Frage nach der Legitimität von Sanktionen <i>Michael Kühler</i>	75
---	----

Wie sanktioniert man Selbstmordattentäter? Ein humanischer Gegenentwurf zu Stemmers Kontraktualismus <i>Frank Brosow</i>	95
--	----

Moral aus Interesse und Sanktion? Anmerkungen zu Michael von Grundherr, Michael Kühler und Frank Brosow <i>Stefan Gosepath</i>	125
--	-----

IV. Moralische Praxis und Sanktionen

Die Praxis als Quelle moralischer Normativität <i>Julia Hermann</i>	137
Moralische Pflicht und praktische Gründe <i>Mario Brandhorst</i>	167
Moral ohne Sanktion? Anmerkungen zu Julia Hermann und Mario Brandhorst <i>Marcus Willaschek</i>	197
Intersubjektive Sanktionen als moralische Gründe: Nicht-dualistische Moralbegründung am Beispiel Adam Smiths <i>Lisa Herzog</i>	209
Moral, Sanktion, Konvention: Anmerkungen zu Lisa Herzog <i>Martin Hartmann</i>	237

V. Sanktionen, moralische Forderungen und moralische Verantwortung

Die halbe Wahrheit der Sanktionstheorie nebst einem Ausblick auf die andere Hälfte <i>Norbert Anwander</i>	249
Verantwortung und Sanktion <i>András Szigeti</i>	291
Sanktion, zweitpersonale Adressierung und Autorität: Anmerkungen zu Anwander und Szigeti <i>Titus Stahl</i>	317

VI. Autonomie und Sanktion

Weisen der Selbstbindung <i>Christian Strub</i>	333
Autorinnen und Autoren	355

Beruh Moral auf Sanktion? Eine Problemübersicht

Eva Buddeberg und Achim Vesper

Normen fordern, verbieten und erlauben Handlungsweisen und bringen Pflichten oder Rechte zum Ausdruck. Handeln Normadressaten einem Gebot, einem Verbot oder einer durch die Norm artikulierten Pflicht zuwider, so setzen sie sich mit großer Wahrscheinlichkeit negativen Reaktionen aus. Normverstöße werden getadelt oder bestraft, rufen Empörung hervor oder lösen Schuldgefühl aus. Mit diesen Reaktionen auf Normverstöße wird der Normverletzer durch andere oder auch durch sich selbst sanktioniert. Die Furcht vor Sanktionen gibt einem Handelnden dabei einen Grund, sich einer Norm entsprechend zu verhalten. Gelegentlich wird sogar die Überzeugung geäußert, dass man nur aus dem Wunsch, negative Konsequenzen zu vermeiden, in Übereinstimmung mit einer Norm handeln kann. Dagegen scheint zu sprechen, dass Akteure auch deshalb einer Norm Folge zu leisten glauben, weil sie sich an sie gebunden sehen. Einige Autoren vertreten jedoch die Meinung, dass wir auch nur dadurch an eine Norm gebunden sind und uns für an eine Norm gebunden halten, dass wir bei Zuwiderhandeln sanktioniert werden. Diese Autoren sprechen sich für eine Sanktionstheorie von Normen oder anders formuliert für den Sanktionismus aus und behaupten, dass das Verständnis von Normen oder Pflichten auf Sanktionen zurückgeführt werden kann, wobei negative Sanktionen als zentral betrachtet werden.

Einen relevanten Testfall für eine Sanktionstheorie der Normen bilden moralische Normen, weil es nicht offenkundig ist, worin moralische Sanktionen bestehen und wer sie verhängt oder vollzieht. Inhaltlich lassen sich moralische von anderen Normen zum Beispiel dadurch unterscheiden, dass sie keine rollenspezifischen Pflichten enthalten, sondern Pflichten, die jemand als Person oder als Mensch hat.¹ Auch spezifisch mit Bezug auf moralische Normen wird die These vorgebracht, dass ein angemessenes Verständnis von Normen vom Begriff der Sanktion ausgehen sollte. Dem moraltheoretischen

¹ Vgl. zum Kontrast moralischer Bewertung und Rollenbewertung Williams, *Der Begriff der Moral*, S. 61 f.

Sanktionismus zufolge basieren alle moralischen Normen auf Sanktionen. Besonders umstritten ist der moraltheoretische Sanktionismus, weil moralische Verpflichtung nach vielen historisch wie gegenwärtig prominenten Meinungen aus sanktionsunabhängigen Quellen entspringt, etwa aus vernünftiger Einsicht, Intuition oder der Wahrnehmung moralischer Tatsachen. Ist der Sanktionismus jedoch wahr, so müssen diese alternativen Theorien verworfen werden. Sanktionstheoretiker sehen sich dabei in der Rolle von Aufklärern, die in ihrer Analyse der Moral vom beobachtbaren Umgang mit moralischen Normen geleitet sind und nicht auf ihrer Meinung nach dunkle Annahmen etwa über durch die Vernunft vorgegebene moralische Ziele, die Fähigkeit moralischer Wahrnehmung oder die Existenz moralischer Tatsachen zurückgreifen müssen. Es stellt sich allerdings die Frage, ob der Sanktionismus frei von Widersprüchen ist und unser gewöhnliches Moralverständnis angemessen wiedergibt.

Die Autoren dieses Bandes diskutieren die Idee, dass moralische Normen auf Sanktionen beruhen, in teils kritischer, teils affirmativer Absicht. Sie vertreten unterschiedliche Meinungen dazu, worin moralische Sanktionen bestehen und welche Bedeutung ihnen für das Verständnis moralischer Normen zukommt. Einleitend geben wir eine thematische Übersicht und erörtern die Fragen, was Sanktionen im Allgemeinen sind, wodurch sich moralische Sanktionen gegenüber anderen Arten von Sanktionen auszeichnen, welche moralpsychologische Rolle Sanktionen besitzen und schließlich ob der Begriff der moralischen Verpflichtung durch den Begriff der Sanktion erklärt werden kann.

1. Sanktionen

Sanktionen sind Mittel, mit denen auf das Handeln anderer eingewirkt wird. Sie bestehen in etwas Gutem oder einem Übel, das als Folge der Handlung eintritt.² Dabei bilden nicht alle negativen oder positiven Handlungsfolgen Sanktionen – im Unterschied zu natürlichen Handlungsfolgen werden Sanktionen künstlich herbeigeführt. Aber auch die auf eine Handlung

² Während im Deutschen früher die positive Verwendung des Begriffs dominierte, kommen heute negative wie positive Verwendungsweisen vor. Vgl. Strub, *Sanktionen des Selbst*, S. 122 ff.

folgende Zufügung von etwas Gutem oder einem Übel stellt nicht immer eine Sanktion dar. So gelten ohne das Ziel der Handlungssteuerung hervorgebrachte Handlungsfolgen nicht als Sanktionen, etwa spontane und nicht zielgerichtete emotionale Reaktionen. Während emotionale Reaktionen dieser Art nicht auf das Ziel der Veränderung der Handlungsweise einer Person gerichtet sind, bestehen Sanktionen in einer mit dem Ziel der Handlungsbeeinflussung verbundenen Zufügung von etwas Gutem oder eines Übels. Sie werden intentional mit dem Ziel der Einflussnahme auf den Handelnden verwendet.

Zwar dient auch die Dressur oder Abrichtung von Tieren der Steuerung von Verhalten, gleichwohl fallen solche Maßnahmen nicht unter den Begriff der Sanktion. Im Gegensatz zur Dressur, die allein auf der Zufügung von Lust oder Unlust basiert, beeinflussen Sanktionen menschliches Handeln auch dadurch, dass das Risiko der Sanktionierung in den Prozess reflektierten Entscheidens aufgenommen wird. Während die Verhaltensänderung durch Dressur auf erfahrener Belohnung und Bestrafung beruht, beeinflussen auch angedrohte negative und angekündigte positive Sanktionen das Verhalten, wenn sie Eingang in das Überlegen von Handelnden finden. Sanktionen müssen dabei für den Adressaten erwartbar sein, indem sie ihm angedroht oder auf andere Weise bekannt gemacht werden; zusätzlich muss der Adressat annehmen, dass er durch eine Anpassung seines Verhaltens nicht von der angekündigten negativen Sanktion betroffen ist oder ihm die versprochene positive Sanktion zuteilwird.

Dabei sind lediglich solche Personen oder Institutionen in der Lage zu sanktionieren, die eine gegenüber dem Sanktionsadressaten größere Macht oder höhere Autorität besitzen. Wenn die von einer Sanktion adressierten Handelnden der Sanktion nur durch Anpassung an das geforderte Verhalten entgehen können, wirken Sanktionen verhaltenssteuernd. Hierin liegt ein Unterschied von Sanktionen gegenüber anderen Reaktionen, denen wir uns dadurch entziehen können, dass wir sie abwehren, untersagen oder ignorieren. Sanktionen wirken dadurch verhaltenssteuernd, dass wir ihnen ausgeliefert sind und Nachteile hinnehmen müssen, wenn wir uns nicht wie gefordert verhalten.

Demnach zeichnen sich Sanktionen dadurch aus, dass sie von einem mit Macht ausgestatteten Urheber zum Ziel der Handlungssteuerung herbeigeführte positive oder negative Handlungsfolgen sind, die für den Adressaten erwartbar und durch Verhaltensanpassung vermeidbar sind. Diese Definition von Sanktionen ist enger als die Ernst Tugendhats, nach der eine

Sanktion das ist, »was für den Handelnden negativ wäre, wenn er nicht so handelte«;³ sie entspricht in Teilen der Bestimmung von Gottfried Seebaß, der Sanktionen als Maßnahmen begreift, »die für die von ihnen Betroffenen positive oder negative Effekte haben und von einer Kontrollinstanz absichtlich eingeführt werden, um die Konformität ihres Verhaltens mit bestimmten Standards prospektiv sicherzustellen oder zu fördern.«⁴

2. Moralische Sanktionen

Moralische Normen lassen sich von rechtlichen unter anderem durch die Art ihrer Sanktionierung unterscheiden. Anders als ein Verstoß gegen moralische Normen ist der Verstoß gegen Rechtsnormen in der Regel mit formellen Sanktionen verbunden.⁵ Formell sind diese Sanktionen, weil die Verhängung und die Bemessung der Strafen mittels öffentlich festgesetzter Kriterien zur Überprüfung ihrer Anwendung kodifiziert sind und etwa mit Gerichtswesen und Verwaltung Institutionen zu ihrer Umsetzung bestehen.⁶ Moralische Sanktionen sind dagegen informell, weil sie nicht kodifiziert sind und keine Institutionen zu ihrer Umsetzung existieren. Auch anders als bei rechtlichen Sanktionen kommen bei moralischen Normen zu den äußeren Sanktionen innere hinzu. Als äußere Sanktionen können Reaktionen beschrieben werden, die unabhängig davon erfolgen, wie der Handelnde seine Handlung selbst bewertet. Zu dieser Art von Sanktion gehört die Rechtsstrafe; im Bereich moralischer Sanktionen stellen Formen sozialer Ächtung von dem Entzug von Anerkennung, der Kontaktvermeidung bis zum Ausschluss aus einer Gemeinschaft äußere Sanktionen dar.

3 Tugendhat, *Vorlesungen über Ethik*, S. 43.

4 Seebaß, »Die sanktionistische Theorie des Sollens«, S. 169. Nach Strub muss eine Sanktion (1) »eine als Reaktionshandlung *intendierte* Handlung auf eine auffällige Handlung eines anderen Gruppenmitglieds« sein, (2) »als Zufügung *eines Übels oder eines Gutes* für den zu Sanktionierenden *intendiert*« werden, (3) kann sie nur »vom Souverän ausgeführt werden« und ist (4) »selbst eine durch Sanktionierungsmuster qualifizierte Handlung«. (Ders., *Sanktionen des Selbst*, S. 120 f.)

5 Es gibt allerdings etwa im Völkerrecht Rechtstatbestände, bei denen ein Verstoß nicht mit Sanktionen verknüpft ist. Dies wird zumeist als ein Mangel dieser Rechtstatbestände verstanden.

6 Vgl. ebd., S. 140 ff.

Wahrscheinlich bestehen moralische Sanktionen anders als rechtliche zum größeren Teil aus inneren Sanktionen. Diese werden von John Stuart Mill zusammengefasst als ein »Gefühl in unserem Geiste, ein Schmerz, mehr oder weniger heftig, der eine Pflichtverletzung begleitet und der in richtig erzeugenen moralischen Naturen dazu führt, dass man vor schwereren Fällen von Pflichtverletzung als vor einer Unmöglichkeit zurückschreckt«. ⁷ Tugendhat beschreibt dieses Gefühl als eines der Scham, in dem sich das Gewissen äußert. ⁸ Das sich in der Scham artikulierende schlechte Gewissen gilt als innere Sanktion, weil wir damit »in uns selbst« zum Ausdruck bringen, dass wir aus unserer eigenen Perspektive gegen moralische Normen verstoßen.

Die Scham steht dabei in einer engen Beziehung zu anderen Emotionen, mit denen Menschen auf Handeln reagieren, das sie als moralisch verwerflich betrachten. Mit P. F. Strawson kann man drei Formen negativer affektiver Einstellungen als Reaktionen auf wohl- oder übelwollendes Handeln unterscheiden, und zwar Empörung (*indignation*), Groll (*resentment*) und Schuldgefühl (*guilt*). ⁹ Diese drei von ihm als reaktive Einstellungen bezeichneten Reaktionen lassen sich als von Unlust begleitete Gefühle verstehen, die auf einem negativen Werturteil über Handlungen oder Handlungsweisen basieren. Als typische Gelegenheiten der Empfindung von Groll bestimmt Strawson Situationen, in denen eine Person durch das Handeln einer anderen angegriffen oder verletzt wird. ¹⁰ Unter Groll – man kann auch von Zorn sprechen – verstehen wir die Einstellung, mit der wir auf von uns negativ bewertete Handlungen anderer reagieren, von denen wir selbst betroffen sind. Als Empörung hingegen wird die Einstellung bezeichnet, mit der wir auf von uns negativ bewertete Handlungen anderer reagieren, von denen wir nicht selbst betroffen sind. Die Gefühle, die unter die Einstellung der Empörung fallen, lassen sich dabei mit Strawson als »mitfühlende, stellvertretende, unpersönliche, uneigennützig oder verallgemeinerte Entsprechungen« ¹¹ zu den selbstbezogenen reaktiven Einstellungen verstehen. Weil sie einen unpersönlichen und stellvertretenden Charakter trägt, hat Empörung moralische Bedeutung. ¹²

⁷ Vgl. Mill, *Utilitarismus*, S. 43.

⁸ Tugendhat, *Vorlesungen über Ethik*, S. 60.

⁹ Strawson, »Freedom and Resentment«.

¹⁰ Ebd., S. 7.

¹¹ Ebd., S. 15.

¹² Ebd.